
S 53 R 163/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Geschäftsführer GmbH Minderheitsgesellschafter Schönwetter-Selbständigkeit Sperrminorität Versicherungspflicht
Leitsätze	Räumen die gesellschaftsvertraglichen Regelungen einem Minderheitsgesellschafter nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit eine umfassende Sperrminorität ein, dann übt er eine entlohnte geschäftsführende Tätigkeit für die GmbH im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses aus.
Normenkette	§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III § 6 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 46 Nr. 5 und 6 GmbHG § 7 Abs. 1 SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 R 163/18
Datum	24.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 5/21
Datum	27.07.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Der 1976 geborene Steuerberater wendet sich im ÃberprÃfungsverfahren gegen die von der Beklagten getroffene Feststellung, dass er in seiner seit 1. Januar 2014 ausgeÃbten TÃtigkeit als Gesellschafter-GeschÃftsfÃhrer der Beigeladenen in der Rechtsform einer GmbH gefÃhrten Steuerberatungsgesellschaft der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃrderung unterliegt.

Â

Vor 2014 hatte die Beigeladene bei einem Stammkapital von 26.400 â€uro zwei Gesellschafter, und zwar den Steuerberater K. L. mit einem Anteil von 60 % und die Steuerberaterin M. N. mit einem Anteil von 40 %. Beide waren im Gesellschaftsvertrag zu GeschÃftsfÃhrern berufen.

Â

Damals enthielt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung des Ãnderungsbeschlusses vom 21. MÃrz 2007 (vgl. wegen der weiteren Einzelheiten des damaligen Vertrages Bl. 258 ff. GA) in Â§ 4 Ziff. (4) folgende Regelung:

Â

Die GeschÃfte der Gesellschaft werden von allen GeschÃftsfÃhrern gemeinschaftlich gefÃhrt. GeschÃftsfÃhrer, die zugleich Gesellschafter sind, kÃnnen beabsichtigten GeschÃftsfÃhrungsmaÃnahmen anderer Gesellschafter widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs hat die beabsichtigte GeschÃftsfÃhrungsmaÃnahme zu unterbleiben, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung ihre DurchfÃhrung beschlÃsse. GeschÃfte, deretwegen sich die Gesellschafterversammlung durch Beschluss die Zustimmung vorbehÃlt, dÃrfen nur vorgenommen werden, wenn zuvor ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung gefasst wurde. Gleiches gilt fÃr GeschÃfte der folgenden Art:

Â

a) Â Â Â Erwerb, VerÃuÃerung und Belastung von GrundstÃcken und grundstÃcksgleichen Rechten,

b) Errichtung oder Aufgabe von Zweigstellen und Zweigniederlassungen;

Ä

In den nachfolgenden Punkten c) bis o) wurden weitere bedeutsamere Geschäfte (wie etwa die Übernahme von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen oder die Erteilung einer Prokura aufgeführt (vgl. wegen der Einzelheiten Bl. 261 GA).

Ä

§ 5 des Vertrages enthielt folgende Regelungen:

Ä

(1) Für die Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und die Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2) dieses Paragraphen die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Zustimmung zu den Geschäften der in § 4 Ziffer (4) bezeichneten Art kann die Gesellschafterversammlung nur mit den Stimmen aller Gesellschafter Beschluss fassen.

(3) Die Änderung oder Aufhebung dieser Satzungsbestimmung kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden ([§ 53 Abs. 3 GmbHG](#)).

Ä

Zum Jahreswechsel 2013 veräußerte der Gesellschafter L. seine (sich bis dahin auf 60 % belaufenden) Geschäftsanteile und damit 15 % dieser Anteile an die neu eintretende Gesellschafterin O. P. sowie die Hälfte seiner Anteile und damit 30 % der Geschäftsanteile der Beigeladenen an den Kläger. Die restlichen 15 % der Geschäftsanteile der Beigeladenen hielt er weiterhin; die Steuerberaterin N. verfügt nach wie vor über 40 % der Anteile.

Ä

Für die von ihm vom Gesellschafter L. erworbenen Anteile in Höhe von 25 % am Gesellschaftsvermögen zahlte der Kläger einen Kaufpreis von 550.000 € (Bl. 47 GA).

Ä

Ausgehend von dem Eintritt zweier weiterer Gesellschafter beurkundete der Notar Q. am 18. Dezember 2013 eine damit korrespondierende Änderung des Gesellschaftsvertrages (vgl. wegen der Einzelheiten Bl. 16 ff. VV).

Â

Die Regelung in Â§ 4 Ziff. (4) des Vertrages in der bis Ende 2013 maÃgeblichen Fassung wurde in Â§ 4 Ziff. (5) des neuen Vertrages (mit geringfÃ¼gigen eher redaktionellen Ãnderungen hinsichtlich der nunmehr unter den Buchstaben a) bis n) aufgefÃ¼hrten zustimmungspflichtigen GeschÃfte) Ã¼bernommen.

Â

Â§ 5 des Vertrages erhielt nunmehr folgende Fassung:

Â

(1) Â FÃ¼r die Einberufung und DurchfÃ¼hrung von Gesellschafterversammlungen und die HerbeifÃ¼hrung von GesellschafterbeschlÃ¼ssen gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2) dieses Paragraphen die gesetzlichen Vorschriften.

Â

(2) Â Ãber die Zustimmung zu den GeschÃften der in Â§ 4 Ziffer (5) bezeichneten Art kann die Gesellschafterversammlung nur mit 85 % der Gesamtheit der Gesellschafter beschlossen werden.

Â

(3) Â Die Ãnderung oder Aufhebung dieser Satzungsbestimmung kann nur mit Zustimmung von 100 % der Gesamtheit der Gesellschafter erfolgen. GleichermaÃen kÃ¶nnen BeschlÃ¼sse nach dem Umwandlungsgesetz nur mit Zustimmung von 100 % der Gesamtheit der Gesellschafter erfolgen.

Â

Allen vier Gesellschaftern wurde in Â§ 4 Ziff. (2) ein Sonderrecht auf GeschÃftsfÃ¼hrung (mit Alleinvertretungsbefugnis) gemÃÃ [Â§ 38 Abs. 2 GmbHG](#) eingerÃumt, wobei allerdings nach Â§ 7 Ziff. (3) lediglich der KlÃ¤ger und die Gesellschafterinnen N. und P. zur Ãbernahme der GeschÃftsfÃ¼hrung verpflichtet worden sind.

Â

Der KlÃ¤ger und die Gesellschafterin N. sind Â§ 7 Ziff. (3) verpflichtet worden, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. DemgegenÃ¼ber war eine entsprechende Verpflichtung fÃ¼r die Gesellschafterin P. nur im AusmaÃ von 60 % ihrer Arbeitskraft vorgesehen; bezÃ¼glich des Gesellschafters L. ist ausdrÃ¼cklich das Fehlen einer solchen Verpflichtung festgehalten worden.

Â

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2014 schlossen die Beigeladene und der Klager einen Geschaftsfuhrervertrag (vgl. wegen der Einzelheiten Bl. 30 ff. VV). Nach  2 Satz 3 war der Klager in seiner geschaftsfuhrenden Tatigkeit an die Beschlusse der Gesellschafterversammlung gebunden. Seine regelmaige Arbeitszeit betrug 5 Arbeitstage in der Woche ( 3). Ihm wurden insbesondere ein monatliches Bruttogehalt in Hohe von 6.875  zuzuglich einer Sondervergaltung von 1.500  im Monat November, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall fur die Dauer von 6 Wochen, die Nutzung eines Firmenwagens auch fur private Zwecke und ein Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen zugesagt.



Auf den damaligen Statusfeststellungsantrag des Klagers stellte die Beklagte mit Bescheid vom 3. November 2014 fest, dass seine Tatigkeit als Gesellschafter-Geschaftsfuhrer der Beigeladenen seit Januar 2014 im Rahmen eines abhangigen und der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsfurderung unterliegenden Beschaftigungsverhaltnis ausebe. Dieser Bescheid ist bestandskraftig geworden.



Mit berprufungsantrag vom 25. Oktober 2017, dem ein erneuter Statusfeststellungsantrag vom 19. Juli 2017 beigefugt war, begehrte der Klager die Feststellung der Versicherungsfreiheit.



Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. November 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2018 insbesondere mit der Begrundung ab, dass der Klager nach den getroffenen Vereinbarungen an ihm vermittelt Gesellschafterbeschlusse erteilte Weisungen gebunden sei.



Mit der am 7. Juni 2018 erhobenen Klage hat der Klager geltend gemacht, dass er seine Tatigkeit als Gesellschafter-Geschaftsfuhrer im Rahmen einer Selbstandigkeit ausebe. Er erhalte hinsichtlich Zeit und Ort seiner Tatigkeit keine Weisungen durch den Auftraggeber.



Die vertraglichen Vereinbarungen sahen keinen Anspruch auf Vergaltung von berstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit vor. Von einer Eingliederung in den Betrieb konne nicht gesprochen werden, wenn der Betroffene seine Arbeitszeit flexibel gestalten konnen und im Fall von Mehrarbeit keinen Ausgleich erhalte.



Er könne selbständig Personal einstellen und entlassen und habe der Beigeladenen ein Darlehen in Höhe von 80.000 € gewährt. Schon angesichts der Verflechtung von Geschäftsführertätigkeit und Gesellschafterstellung komme eine abhängige Beschäftigung nicht in Betracht. Überdies sei ihm im Gesellschaftsvertrag eine umfassende Sperrminorität eingeräumt worden. Eine Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen, wonach sich diese Sperrminorität nur auf die spezifischen in § 4 Ziff. (5) des Gesellschaftsvertrages unter den Buchstaben a) bis n) aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte beziehen sollte, sei fernliegend. Es würden alle von § 4 Ziff. (5) erfassten Geschäfte und damit auch von einem Widerspruch eines Gesellschafters nach § 4 Ziff. (5) Satz 2 des Vertrages betroffene Geschäfte von dem in § 5 Ziff. (2) normierten Erfordernis einer Mehrheit von 85 % erfasst.

Ä

Mit Gerichtsbescheid vom 24. November 2020, dem Kläger am gleichen Tag zugestellt, hat das Sozialgericht Bremen die Klage abgewiesen und zur Begründung insbesondere dargelegt, dass nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen dem Kläger gerade keine umfassende Sperrminorität zugestanden worden sei.

Ä

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers vom 22. Dezember 2020. Dieser interpretiert den Gesellschaftsvertrag weiterhin im Sinne der umfassenden Einräumung einer Sperrminorität. Er habe eine Mitarbeit im eigenen Unternehmen aus, zumal er nach den vertraglichen Vereinbarungen un kündbar sei, wobei allerdings seine Bestellung zum Geschäftsführer aus wichtigem Grund widerrufen werden könne.

Ä

Bei dieser Ausgangslage hätte auch eine schlichte Missachtung womöglich in Betracht kommender Weisungen für ihn keine negativen Auswirkungen.

Ä

Es habe auch keine Veranlassung bestanden, die Regelungen im Gesellschaftsvertrag in vorausgehendem Gehorsam im Sinne einer wirklich eindeutigen Einräumung einer umfassenden Sperrminorität vor einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung anzupassen. Die Vereinbarungen seien bereits eindeutig gefasst.

Ä

Der Kläger beantragt,

Ä

1. den Gerichtsbescheid vom 24. November 2020 und den Bescheid der Beklagten vom 9. November 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2018 aufzuheben und

2. die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung ihres Bescheides vom 3. November 2014 festzustellen, dass er die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen seit dem 1. Januar 2014 nicht im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausübe, so dass er in dieser Tätigkeit auch keiner durch eine Beschäftigung ausgelösten Versicherungspflicht unterliege.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Â

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Â

Ihrer Auffassung nach sehen die gesellschaftsvertraglichen Regelungen klar und eindeutig nur eine sachlich eingeschränkte Sperrminorität vor.

Â

Der Senat hat den Notar Q. schriftlich als Zeugen vernommen; auf den Inhalt seiner Aussage (Bl. 182 ff. GA) wird verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens hat das auf [§ 44 SGB X](#) gestützte

Überprüfungsbegehren keinen Erfolg. Vielmehr ist mit dem zur Überprüfung gestellten Bescheid vom 3. November 2014 weiterhin davon auszugehen, dass der Kläger seine seit dem 1. Januar 2014 wahrgenommene Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen im Rahmen einer abhängigen und der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegenden Beschäftigung ausübt.

Â

In Ergänzung zu den zutreffenden Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und in dem zur Überprüfung gestellten Gerichtsbescheid ist Folgendes festzuhalten:

Â

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (vgl. [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#); [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die abhängige Beschäftigung steht als rechtlicher Typus der selbstständigen Tätigkeit gegenüber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese für die Statusbeurteilung vom BSG entwickelten Abgrenzungsmomente gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen (BSG, Urteil vom 08. Juli 2020 – [B 12 R 1/19 R](#), SozR 4-2400 [Â§ 7 Nr. 48](#), Rn. 18 mwN).

Â

Der Geschäftsführer einer GmbH kann seine Tätigkeit nach ständiger Rechtsprechung nur dann selbstständig ausüben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog. Gesellschafter-Geschäftsführer), während bei einem Fremdgeschäftsführer eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich ausscheidet. Geschäftsführer einer GmbH unterliegen nach [Â§ 6 Abs. 3](#), [Â§ 37 Abs. 1](#), [Â§ 38 Abs. 1](#) sowie [Â§ 46 Nr. 5 und 6 GmbHG](#) grundsätzlich zu jeder Geschäftsführungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschränkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH. Auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer

ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hält oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende (echte oder qualifizierte), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt (BSG, aaO, Rn. 19).

Ä

Ansonsten steht es der Annahme einer abhängigen Beschäftigung insbesondere nicht entgegen, wenn ein Geschäftsführer im täglichen Dienstbetrieb im Wesentlichen frei walten und schalten und, was Ort, Zeit und Dauer seiner Arbeitsleistung betrifft, weitgehend weisungsfrei agieren kann (BSG, U.v. 18. Dezember 2001 [B 12 KR 10/01 R](#) [SozR 3-2400 ÄS 7 Nr. 20](#)).

Ä

Im vorliegenden Fall weist der Geschäftsführervertrag typische Elemente einer abhängigen Beschäftigung auf. Der Kläger bezieht ein festes Monatsgehalt und hat insbesondere Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub, die Zurverfügungstellung eines auch für private Zwecke nutzbaren Dienstwagens sowie auf Ersatz von Aufwendungen und Spesen (vgl. auch BSG, aaO, Rn. 21). Überdies hatte er sich dazu verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in die Dienste der Gesellschaft zu stellen; die Vereinbarungen enthielten konkrete den Kläger bindende Vorgaben über die Zahl der Urlaubstage und der wöchentlichen Arbeitstage.

Ä

Eine gesonderte Honorierung von Überstunden ist ohnehin nicht konstitutiv für die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Im Arbeitsleben ist es insbesondere bei gehobenen Positionen wie namentlich auch bei geschäftsführenden Tätigkeiten nicht einmal unüblich, dass mit dem Festgehalt auch Überstunden abgegolten werden. Im Übrigen hat der Kläger neben dem vereinbarten Festgehalt auch Anspruch auf eine Beteiligung an dem Jahresgewinn der Klägerin (§ 6 des Vertrages). Auf diesem Wege profitiert er im Ergebnis auch (nach Maßgabe seines Geschäftsanteils) von einer besonderen Leistungsbereitschaft.

Ä

Der Vortrag des Klägers, wonach er Mitarbeiter einstellen und kündigen könne, ist in dieser Form bereits in tatsächlicher Hinsicht angesichts des Zustimmungserfordernisses der Gesellschafterversammlung nach § 4 Ziff. (5) Buchst. f) unzutreffend. Demgegenüber haben auch viele abhängig

Beschäftigte, wie nur beispielsweise Fremdgeschäftsführer einer GmbH, entsprechende Befugnisse, ohne dass daraus Rückschlüsse auf ihren eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status abzuleiten wären.

Â

Soweit sich der Kläger für (vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung) un kündbar erachtet, ist die statusrechtlich nicht ausschlaggebend. Auch abhängige Beschäftigungsverhältnisse können auf Lebenszeit begründet werden (vgl. nur beispielsweise BAG, U.v. 25.03.2004 [2 AZR 153/03](#) [BB 2004, 2303](#)).

Â

Ohnehin sieht Â§ 4 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages vor, dass das Amt eines Geschäftsführers endet, sobald einer der vier im Vertrag aufgeführten Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat. Selbst wenn der (auslegungsbedingte) Wortlaut dieser Regelung für eine Beendigung der Geschäftsführertätigkeit nur auf Seiten des kündigenden Gesellschafters sprechen sollte, ergibt sich daraus, dass der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer für den in Â§ 9 Ziff. (1) vereinbarten Zeitraum zwischen Ausspruch und Wirksamkeit einer Kündigung von bis zu knapp zwei Jahren auch gegen seinen Willen von einer weiteren Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

Â

Insbesondere in Fällen einer sich über mehr als 12 Monate fortlaufend erstreckenden einer Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeit entgegenstehenden Erkrankung sieht Â§ 10 Ziff. 1.2.6 des Vertrages vor, dass der Geschäftsanteil eines Gesellschafters auch gegen seinen Willen eingezogen werden kann. Gerade bei fortbestehenden möglicherweise auch guten Chancen einer Genesung müssen solche Fallgestaltungen nicht zwangsläufig einen wichtigen Grund zur (ohnehin Â§ 10 Ziff. 1.2.1. gesondert normierten) außerordentlichen Kündigung beinhalten. Bei der entsprechenden Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter gerade kein Stimmrecht zu (Â§ 10 Ziff. (2)).

Â

Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers sieht auch der Senat keine tragfähige Grundlage, um den bereits im Tatbestand erlauterten gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Einräumung einer umfassenden Sperrminorität mit der rechtlichen gebotenen Eindeutigkeit entnehmen zu können.

Â

Bei der Statuszuordnung ist dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit

sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände Genüge zu tun. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Versicherungsträger muss die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen Selbstständigkeit oder abhängiger Beschäftigung schon zu Beginn der Tätigkeit zu klären sein, weil es darauf nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflichten der Sozialversicherungsträger und die Leistungsansprüche des Betroffenen ankommt. Das Postulat der Vorhersehbarkeit prägt das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung und unterscheidet es ggfs. auch von Wertungen des an anderen praktischen Bedürfnissen ausgerichteten Gesellschaftsrechts (BSG, Urteil vom 08. Juli 2020 [B 12 R 1/19 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 48, Rn. 28).

Â

Hieran anknüpfend fordert die höchststrichterliche Rechtsprechung, dass die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen dem Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer eindeutig eine Sperrminorität im Sinne einer umfassenden und unbeschränkten Verhinderungsmacht einräumen, um eine abhängige Beschäftigung ausschließen zu können. Sind hingegen diese gesellschaftsrechtlichen Regelungen in dem Sinne unklar, dass sie auch eine Auslegung in dem Sinne erlauben, dass der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer auch überstimmt werden kann, dann wird damit nicht die erforderliche umfassende Sperrminorität begründet (BSG, aaO, Rn. 28).

Â

Das Fehlen einer abhängigen Beschäftigung bei Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern mit umfassender Sperrminorität stellt ohnehin einen Ausnahmetatbestand in der vom Bundessozialgericht entwickelten Systematik vor dem Hintergrund dar, dass die betroffenen Gesellschafter bei wirtschaftlicher Betrachtung angesichts des Fehlens auch nur einer hälftigen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen in einem für sie schwerpunktmäßig fremden Unternehmen tätig sind. Dieser Ausnahmetatbestand darf nicht dadurch konturenlos werden, dass auch unklar gefassten vertraglichen Klauseln statusrechtlich die Wirkung einer umfassenden Sperrminorität beigemessen wird, obwohl sich gar nicht hinreichend verlässlich absehen lässt, ob insbesondere im Falle eines künftigen Zerwürfnisses unter den Gesellschaftern in einem gesellschaftsrechtlichen Rechtsstreit eine solche umfassende Sperrminorität im Ergebnis bestätigt werden würde.

Â

Eine damit einhergehende Schönwetter-Selbstständigkeit ist statusrechtlich mit Blick auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände gerade nicht hinnehmbar (BSG, U.v. 29. Juli 2015 [B 12 KR 23/13 R](#), [BSGE 119, 216](#), Rn. 7).

Â

Im vorliegenden Fall hat die Beigeladene selbst im Widerspruchsverfahren vorgetragen (Bl. 45 VV), dass sich das in Â§ 5 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Erfordernis einer Mehrheit von 85 % auf GeschÃ¤fte beziehe, welche âÃ¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehenâ. Auf der Basis eines solchen VerstÃ¤ndnisses bringt diese Bestimmung nicht die gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechende umfassende, sondern lediglich eine dafÃ¼r nicht ausreichende partielle SperrminoritÃ¤t zum Ausdruck.

Â

Bezeichnenderweise haben der KlÃ¤ger und die Beigeladene in dem einen Tag nach der am 18. Dezember 2013 beschlossenen Ãnderung des Gesellschaftsvertrages abgeschlossenen GeschÃ¤ftsfrÃ¼hvertrag vom 19. Dezember 2013 explizit eine Bindung des KlÃ¤gers an BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung und damit auch an die in diesen inbegriffenen Weisungen festgehalten. Auch dies spricht jedenfalls indiziell gegen die Annahme, dass die Gesellschafter die erlÃ¤uterten gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen im Sinne der EinrÃ¤umung einer umfassenden SperrminoritÃ¤t verstanden haben.

Â

Des Weiteren ist es jedenfalls nicht unbezeichnend, dass ungeachtet der Aufdeckung der vorstehend aufgezeigten Auslegungsunsicherheiten im vorliegenden Verfahren die Gesellschafter von einer inhaltlichen eindeutigen Fassung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen jedenfalls bislang Abstand genommen haben. Dies spricht zumindest nicht fÃ¼r die Annahme eines von vornherein bestehenden Einvernehmens Ã¼ber eine Auslegung der Bestimmungen in dem im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Sinne. Soweit der KlÃ¤ger in der BerufungsbegrÃ¼ndung in diesem Zusammenhang ausfÃ¼hrt, dass âkeine Veranlassungâ bestanden habe, in âvorausgehendem Gehorsamâ eine âÃnderungâ der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen vorzunehmen, ist vorsorglich anzumerken, dass allein eine Klarstellung einer missverstÃ¤ndlichen Formulierung schon im Ausgangspunkt schwerlich als AusÃ¼bung von âGehorsamâ verstanden werden kann, solange Einigkeit Ã¼ber das tatsÃ¤chlich Gewollte bestanden hat und fortsteht. Damit wÃ¼rde sich die Beteiligten nicht dem Willen einer AutoritÃ¤t unterordnen, sondern lediglich dafÃ¼r Sorge tragen, dass der (eventuelle) eigene Wille klar zum Ausdruck kommt.

Â

Die Beibehaltung einer missverstÃ¤ndlichen Fassung spricht hingegen jedenfalls tendenziell fÃ¼r einen Wunsch zumindest auf Seiten einzelner Betroffener, die Unbestimmtheit mit den sich aus ihr ergebenden argumentativen AnknÃ¼pfungspunkten insbesondere auch fÃ¼r den Fall eines etwaigen kÃ¼nftigen ZerwÃ¼rfnisses unter den Gesellschaftern beizubehalten.

Â

Aus der Sicht des Senates sprechen jedenfalls gewichtige Argumente für eine Auslegung der gesellschaftsvertraglichen Vorgaben in Â§ 5 Ziff. (2) in dem Sinne, dass es einer Zustimmung mit einer Mehrheit von 85 % lediglich für die in Â§ 4 Ziff. (5) Satz 4 Buchstaben a) bis n) enumerativ aufgeführten außerordentlichen Geschäfte bedarf, nicht hingegen bei allen weiteren Gesellschafterbeschlüssen. Unter Berücksichtigung der festzustellenden durchgreifenden Auslegungsunklarheiten kann jedenfalls nicht von der statusrechtlich gebotenen eindeutigen Einräumung einer umfassenden Sperrminorität gesprochen werden.

Â

Nach Wortlaut und Systematik ist die eine Mehrheit von 85 % fordernde Bestimmung als Ausnahmevorschrift innerhalb des Gesellschaftsvertrages ausgestaltet worden. Als Grundsatz ist demgegenüber durch die Bezugnahme in Â§ 5 Ziff. (1) auf die gesetzlichen Vorschriften und damit auch auf die Regelung in [Â§ 47 Abs. 1 GmbHG](#) festgehalten worden, dass Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.

Â

Ausnahmeregelungen sind schon im rechtlichen Ausgangspunkt im Zweifel eng auszulegen. Im vorliegenden Zusammenhang kommt hinzu, dass ausgehend von der von Seiten des Klägers und der Beigeladenen im vorliegenden Verfahren befürworteten Interpretation im Ergebnis kein Raum für eine Anwendung des im Ergebnis auch in Â§ 5 Ziff. (1) festgehaltenen Grundsatzes der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit verbleibt.

Â

Eine solche Auslegung vermag umso weniger einzuleuchten, als deutlich einfachere und dann klar und eindeutig verständliche Regelungsmöglichkeiten sich geradezu aufgedrängt hätten, wenn tatsächlich die Vereinbarung einer qualifizierten Mehrheit von 85 % in Bezug auf alle Gesellschafterbeschlüsse gewollt gewesen wäre. Anstatt in Â§ 5 Ziff. (2) auf die komplexen Regelungen in Â§ 4 Ziff. (5) Bezug zu nehmen, hätten es sich bei einem solchen Regelungsziel geradezu angeboten, dort schlicht einfach zu regeln, dass alle Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 85 % zu fassen sind.

Â

Die Unbestimmtheit der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen wird überdies noch dadurch vermehrt, dass Â§ 5 Ziff. (2) auf „Geschäfte“ (der in Â§ 4 Ziffer [5] bezeichneten Art) verweist, wobei jedoch die in Bezug genommenen Regelungen in Â§ 4 Ziff. (5) nur in den Sätzen 1, 3 und 4 auf „Geschäfte“ abstellen. Die Regelung in Â§ 4 Ziff. (5) Satz 2, aus der der Kläger die Einräumung einer umfassenden Sperrminorität herzuleiten versucht, befasst sich hingegen nach ihrem Wortlaut nicht mit „Geschäften“, sondern mit

âGeschÃftsverhÃltnisnahmenâ. Entsprechende Unterschiede in der Begriffswahl sprechen bei juristisch ausformulierten Rechtstexten wie insbesondere bei notariell beurkundeten VertrÃgen dafÃ¼r, dass damit in der Sache Abweichendes zum Ausdruck gebracht werden soll. Dies impliziert zugleich, dass sich auch die Verweisung in Â§ 5 Ziff. (2) auf âGeschÃfteâ der in Â§ 4 Ziffer (5) bezeichneten Art nur auf die TatbestÃnde in der Bezugsnorm des Â§ 4 Ziff. (5) beziehen soll, die dort wiederum als âGeschÃfteâ (und nicht als âGeschÃftsverhÃltnisnahmenâ) bezeichnet worden sind.

Â

Auch die AusfÃ¼hrungen des vom Senat als Zeuge gehÃ¶rten Notars Q. haben keine Erkenntnisse im Sinne verwertbarer Auslegungsgesichtspunkte vermittelt, die in diesem Zusammenhang eine verlÃsslichere Auslegung der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen ermÃ¶glichen kÃ¶nnten. Sie sind schon inhaltlich nicht geeignet, die aufgezeigten Bedenken im Sinne der Nichtfeststellbarkeit der gebotenen eindeutigen EinrÃumung einer umfassenden SperrminoritÃt auszurÃumen. Dementsprechend muss der Senat nicht weiter der Frage nachgehen, inwieweit eine Heranziehung von erst durch Zeugenaussagen zu erschlieÃenden Auslegungsgesichtspunkten mit dem erlÃuterten Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃnde zu vereinbaren sein mag.

Â

Im Ergebnis bringen die ÃuÃerungen des Notars zum Ausdruck, dass im Zuge der Beurkundung der Ãnderungen des Gesellschaftsvertrages vom 18. Dezember 2013 zwar sein anfÃnglicher mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 unterbreiteter Vorschlag, wonach Â§ 5 Ziff. (2) weiterhin eine Beschlussfassung mit den Stimmen aller Gesellschafter zu den GeschÃften gemÃÃ Â§ 4 Ziff. (4) des Vertrages vorsehen sollte, im Zuge der weiteren ErÃ¶rterungen in der schlieÃlich beurkundeten Fassung dahingehend modifiziert worden ist, dass nunmehr eine Mehrheit von 85 % ausreicht (so dass insoweit die nur Ã¼ber einen Anteil von 15 % verfÃ¼genden Gesellschafter von den jeweils drei weiteren Gesellschaftern Ã¼berstimmt werden kann).

Â

Ã¼ber die inhaltliche Abgrenzung der einer solchen qualifizierten Mehrheit bedÃ¼rfenden GeschÃfte im Gegensatz zu den nach Â§ 5 Ziff. (1) des Vertrages i.V.m. [Â§ 47 Abs. 1 GmbHG](#) mit einfacher Mehrheit zu fassenden BeschlÃ¼ssen hat es aber Ã¼berhaupt keine nÃhere und rekonstruierbare ErÃ¶rterung im Zuge der im Dezember 2013 erfolgten Beurkundung und ihrer Vorbereitung gegeben. Insoweit wollten die Beteiligten in der Sache die vorgefundene zuletzt 2007 geÃnderten Regelungen in Â§ 5 Ziff. (1) und (2) inhaltlich fortschreiben, ohne deren genaue Reichweite inhaltlich noch einmal zu hinterfragen.

Â

Dabei bringt auch die konkrete Anwendung der fortgeschriebenen Regelung in den der Beurkundung im Dezember 2013 vorausgegangenen Jahren keine richtungweisenden Erkenntnisse für ihre Auslegung zum Ausdruck. Abgesehen davon, dass der Kläger und die Gesellschafterin P. als neu eintretende Gesellschafter mit etwaigen vorausgegangenen Usancen ihrerseits gar nicht vertraut gewesen wären, ist nicht einmal substantiiert aufgezeigt worden oder anderweitig erkennbar, dass es jemals zuvor überhaupt einen Anlass zur Bestimmung der Reichweite der damaligen Regelungen in § 5 Ziff. (2) des Vertrages gegeben haben könnte.

Ä

Bezeichnenderweise hat der Kläger selbst (vgl. Schriftsatz vom 21. April 2021) ausgeführt, dass es jedenfalls für seine Person nie einen Anlass zur Ausübung des Widerspruchsrechts gegeben hat.

Ä

Im Ergebnis ist damit auch unter Würdigung der Aussage des Zeugen davon auszugehen, dass die in der genannten gesellschaftsvertraglichen Regelung wurzelnden Unklarheiten mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Dezember 2013 lediglich fortgeschrieben, aber in keiner Weise inhaltlich behoben worden sind.

Ä

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Gründe, die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)), sind nicht gegeben.

Erstellt am: 10.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024